

Organen für die Kriminalitätsbekämpfung in territorialen Bereichen festgelegt (Heinz Duft, Entwicklung einer wissenschaftlichen Führungstätigkeit ...), nachdem ein Volkammerausschuß dazu einen Bericht vorgelegt hatte (Komplexe Vorbeugung und Bekämpfung ...). Aufgrund dieses Ausschußberichts wurde eine Arbeitsgruppe »Komplexe Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung« gebildet (Harri Haarland, Zentrale Leitung und komplexe Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung).

2. Spezielle Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger legt die Verordnung vom 19. 12. 1974¹³ fest. Ohne ausdrücklich auf Art. 90 Abs. 2 zu verweisen, heißt es in der Präambel dieser Verordnung, da die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten sowie anderer Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ein Anliegen der gesamten sozialistischen Gesellschaft seien, werde von den örtlichen Räten sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften erfordert, vor allem die vorbeugende Tätigkeit zu entwickeln und auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Deshalb werden die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisation der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich gemacht. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern soll dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den für diesen Personenkreis getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte zu gewährleisten. Darüber üben die örtlichen Räte die Kontrolle aus.

Als kriminell gefährdet werden Personen behandelt, die

- ernsthafte Anzeichen der Entwicklung eines arbeitsscheuen Verhaltens erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- darauf ausgehen, sich auf unlautere Art und Weise Mittel zum Lebensunterhalt zu verschaffen,
- infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens mißachten,
- nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

Die örtlichen Räte haben die kriminell gefährdeten Personen zu erfassen. Dazu sind sie berechtigt, Informationen von anderen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten und den Sicherheitsorganen (Deutsche Volkspolizei und Staatssicherheitsdienst) zu verlangen. Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, kriminell gefährdete Bürger unverzüglich dem zuständigen örtlichen Rat zu melden. Die Staatsorgane, insbesondere die Sicherheitsorgane, haben diese Pflicht ebenfalls. Über die Erfassung entscheidet der Rat durch Beschluß. Die kriminell gefährdeten Bürger sollen insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsrechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbil-

¹³ GBl. 1975 I, S. 130.